



sarnen

Einwohnergemeinde

Friedhofreglement

vom 23. Juni 2008

Stand 09. März 2011

Friedhofreglement

vom 23. Juni 2008¹

Der Einwohnergemeinderat Sarnen erlässt, gestützt auf Art. 94 Ziff. 5 und 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968² und gestützt auf Art. 1 der Verordnung über Friedhöfe und Bestattungen vom 24. Oktober 1991³, folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Bestattungsrecht*

¹ Alle Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Sarnen haben das Recht in der Gemeinde Sarnen bestattet zu werden.

² Die Bestattung Verstorbener ohne letzten Wohnsitz in der Gemeinde Sarnen bedarf der Bewilligung der zuständigen Verwaltungsabteilung. Die Bewilligung kann gegen eine entsprechende Gebühr erteilt werden.

Art. 2 *Aufsicht und Vollzug*

¹ Das gesamte Begräbniswesen in der Gemeinde Sarnen steht im Rahmen der kantonalen Vorschriften unter der Aufsicht des Einwohnergemeinderates.

² Der Einwohnergemeinderat bezeichnet das zuständige Departement und die zuständigen Verwaltungsabteilungen.

³ Den zuständigen Verwaltungsabteilungen obliegt der unmittelbare Vollzug dieses Reglements.

II. Organe und Zuständigkeiten

Art. 3 *Einwohnergemeinderat*

Der Einwohnergemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a) die Beschlussfassung über Ausgaben für Friedhöfe und Bestattungen unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Einwohnergemeindeversammlung gemäss Kantonsverfassung
- b) die Eröffnung neuer sowie den Umbau und die Erweiterung bestehender Friedhöfe unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Einwohnergemeindeversammlung gemäss Kantonsver-

¹ Nachtrag vom 09.03.2011

² GDB 101

³ GDB 817.11

- c) fassung sowie unter Vorbehalt der kantonalen Bewilligung gemäss Art. 9 der Verordnung über Friedhöfe und Bestattungen
- c) die Bezeichnung des für Friedhöfe und Bestattungen zuständigen Departements und der zuständigen Verwaltungsabteilungen
- d) die Zuteilung der für die einzelnen Gräberarten bestimmten Teile des Friedhofes
- e) die Antragstellung an das zuständige kantonale Departement bezüglich Exhumierung
- f) den Abschluss von Verträgen mit Krematorien
- g) die nötigen Anordnungen für den Ablauf von Bestattungen, insbesondere für solche, bei denen kein Vertreter einer religiösen Gemeinschaft zugegen ist

Art. 4 *Zuständigkeit Departement*

¹ Das zuständige Departement überwacht die Einhaltung des Friedhofreglementes.

² Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Antragstellung an den Einwohnergemeinderat zu Geschäften, für die er gemäss Art. 3 zuständig ist
- b) die Anstellung und Führung des Totengräbers und des Personals für die Friedhofpflege

Art. 5 *Zuständigkeit Verwaltungsabteilungen*

¹ Die zuständigen Verwaltungsabteilungen vollziehen das Friedhofreglement.

² Sie sind insbesondere zuständig für:

- a) die Erteilung der Bewilligung zur Bestattung auswärtiger Verstorbener
- b) das Führen des Gräberverzeichnisses
- c) die Zuweisung von Mietgräbern
- d) das Stellen der Gebührenrechnungen in Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung
- e) die Genehmigung der Grabdenkmäler und Plattenbeschriftungen
- f) die Räumung der abgelaufenen Gräber
- g) die Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten sowie Betriebssicherheit in den Friedhofanlagen
- h) die geeignete Nummerierung der Grabstätten
- i) die Bewilligung der Urnenbestattung in ein bestehendes Grab
- j) die Bestattungen, an denen keine Vertreter einer von der Kantonsverfassung anerkannten öffentlichen Kirche teilnehmen

Art. 6 *Zuständigkeit Pfarrämter*

¹ Für ein übliches Erd- oder Urnenreihengrab, sowie für eine Urnenbestattung im Gemeinschaftsgrab und im Urnenhain ist das örtliche Pfarramt zuständig.

² Die örtlichen Pfarrämter erstatten der zuständigen Verwaltungsabteilung Meldung über die erfolgten Bestattungen.

Art. 7 *Zuständigkeit Totengräber*

¹ Der Totengräber ist verantwortlich für die Bereitstellung der Gräber und eine würdige Bestattung.

² Er untersteht der Schweigepflicht.

III. Friedhofanlagen

Art. 8 *Bestand*

In der Gemeinde Sarnen bestehen folgende Friedhofanlagen:

a) Öffentliche Friedhofanlagen:

1. für den Bestattungskreis Sarnen: die Anlagen bei der Pfarrkirche mit Abdankungshalle, Parzellen-Nr. 353, 2080, 351, 352, 3189
2. für den Bestattungskreis Schwendi: die Anlage bei der Pfarrkirche mit Aufbahrungsraum, Parzellen-Nr. 1615, und einen Teil von 1608
3. für den Bestattungskreis Kägiswil: die Anlage bei der Pfarrkirche mit Aufbahrungsraum, Parzelle-Nr. 2045

b) Private Friedhofanlagen:

1. bei der Klosterkirche St. Andreas, im Eigentum des Frauenklosters St. Andreas
2. beim Professorenheim der Konventualen, im Eigentum des Klosters Muri-Gries

Art. 9 *Gräberarten*

¹ Auf den öffentlichen Friedhofanlagen der Gemeinde Sarnen bestehen folgende Gräberarten:

Für den Bestattungskreis Sarnen:

- a) Einfach-Erdgrab für Erwachsene
- b) Doppel-Erdgrab für Erwachsene
- c) Dreier-Erdgrab für Erwachsene
- d) Erdgrab für Kinder unter sechs Jahren
- e) Doppel-Hallengrab
- f) Einfach-Plattengrab
- g) Urnenreihengrab
- h) Urnenhain
- i) Gemeinschaftsgrab
- j) Priestergrab

Für den Bestattungskreis Schwendi:

- a) Einfach-Erdgrab für Erwachsene
- b) Erdgrab für Kinder unter sechs Jahren

- c) Urnenreihengrab
- d) Gemeinschaftsgrab
- e) Priestergrab

Für den Bestattungskreis Kägiswil:

- a) Einfach-Erdgrab für Erwachsene
- b) Doppel-Erdgrab für Erwachsene
- c) Dreier-Erdgrab für Erwachsene
- d) Erdgrab für Kinder unter sechs Jahren
- e) Urnenreihengrab
- f) Urnenhain
- g) Gemeinschaftsgrab
- h) Priestergrab

² Die zuständige Verwaltungsabteilung kann die Beisetzung einer Urne in einem belegten Erd- oder Urnenreihengrab unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen bewilligen.

Art. 10 Grösse der Gräber

Die Masse der Gräber betragen:

	in cm	Länge	Breite	Tiefe
a) für unter Sechsjährige		100	50	120
b) für über Sechsjährige		210	80	120
c) für Urnengrab		80	60	60
d) Tiefe beim Doppelgrab:				220

Dabei muss der untere Sarg mit mindestens 50 cm Erde überdeckt werden.

Art. 11 Grabesruhe

Die Grabesruhe beträgt:

- bei Erdbestattung von Erwachsenen 20 Jahre
- von Kindern unter sechs Jahren 20 Jahre
- bei Urnenbestattung wenigstens 10 Jahre
- bei Urnenbestattung in ein bestehendes Grab wenigstens 10 Jahre

Art. 12 Mietgräber

¹ Soweit Raum vorhanden, können auf den öffentlichen Friedhöfen Gräber gemietet werden.

² Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Miete bestimmter Gräber. Die Zuteilung erfolgt durch die zuständige Verwaltungsabteilung.

³ Mit dem Erwerb des Benützungrechts erklären sich die Berechtigten und ihre Rechtsnachfolger mit diesem Friedhofreglement und dessen späteren Änderungen einverstanden.

Art. 13 *Mietdauer*

Die Mietdauer für ein Einzelgrab (Erdgrab, Urnengrab oder Plattengrab) beträgt 20 Jahre vom Datum der Grablegung an. Die Mietdauer für ein Doppel-, Dreier-, oder Hallengrab beträgt 30 Jahre vom Datum der Grablegung an. Davon entfallen 10 Jahre auf die Reservierung und 20 Jahre auf die Grabesruhe. Die Mietdauer erlischt mit dem Ablauf der Grabesruhe.

Art. 14 *Erstreckung der Mietdauer*

¹ Ist durch eine spätere Grablegung die Erstreckung der Mietdauer erforderlich, so haben die Angehörigen pro Mietgrab und Jahr 1/20 resp. 1/30 der Mietgebühr bis zum Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe nachzuzahlen.

² Die zuständige Verwaltungsabteilung kann die Verlängerung der Miete, nach Ablauf der ordentlichen Mietdauer gem. Art. 13, jeweils um fünf Jahre bewilligen, wenn die Platzverhältnisse und die öffentlichen Interessen es erlauben. Es besteht kein Rechtsanspruch. Die Kosten betragen pro Mietgrab und Jahr 1/20 resp. 1/30 der aktuellen Mietgebühr.⁴

³ Bestehende Mietverhältnisse bleiben nach der bisherigen Regelung in Kraft. Für Verlängerungen der Mietdauer und Neubesetzung gelten jedoch die Vorschriften und Ansätze des vorliegenden Friedhofreglements ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens.

Art. 15 *Bepflanzung*

¹ Die Grabfläche von Erd- und Urnengräbern ist zu bepflanzen. Die Bepflanzung darf eine Höhe von 50 cm nicht überschreiten. Unpassender Grabschmuck ist nicht erlaubt.

² Während eines Monats nach der Bestattung ist Blumenschmuck auf den Urnenhainen und den Gemeinschaftsgräbern gestattet. Nach Ablauf dieser Frist muss der Blumenschmuck abgeräumt werden. Private Bepflanzungen sind auf diesen Gräbern nicht gestattet.

Art. 16 *Grabunterhalt*

¹ Die Angehörigen der Verstorbenen sind verpflichtet, ein Grabmal zu stellen, für das Grab zu sorgen und dieses zu unterhalten. Der pflanzliche Schmuck des Grabes ist Sache der Angehörigen.

² Die zuständige Verwaltungsabteilung fordert die Angehörigen auf, verwahrloste Grabstätten in Ordnung zu bringen sowie Pflanzen zu entfernen, die angrenzende Grabstätten beeinträchtigen.

³ Abfälle sind zu sortieren und in den entsprechenden Behältern getrennt zu deponieren.

⁴ Verdorrte Schnittblumen, verwitterte Kränze und Arrangements sind durch die Angehörigen vom Grab zu entfernen.

⁴ Nachtrag vom 09.03.2011

⁵ Kommen die Angehörigen der Aufforderung nicht fristgerecht nach, veranlasst das zuständige Departement die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Angehörigen.

⁶ Wird ein Mietgrab vernachlässigt und kommen die Angehörigen nicht für den Unterhalt auf, erlischt die Miete mit Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe.

⁷ Die Einwohnergemeinde ist für die Bepflanzung und den Unterhalt der Urnenhaine und der Gemeinschaftsgräber zuständig.

Art. 17 *Räumung der Gräber*

¹ Die Räumung von Grabreihen wird im Obwaldner Amtsblatt veröffentlicht. Die Grabdenkmäler sind innert Frist durch die Angehörigen zu entfernen, andernfalls werden sie auf Kosten der Säumigen beseitigt. Falls keine Berechtigten mehr bekannt sind, geht der gesamte Grabschmuck ins Eigentum der Einwohnergemeinde über.

² Bei den Plattengräbern sind die Angehörigen verpflichtet, die Plattenbeschriftungen durch eine ausgewiesene Fachperson auf ihre Kosten zu entfernen und allfällige Beschädigungen an Grabplatten zu beheben.

Art. 18 *Ordnung*

¹ Die Friedhofanlagen, als Ruhestätte der Verstorbenen, sind Orte der Stille. Das Verhalten sowie die Ordnung auf den Friedhöfen sollen der Würde des Ortes entsprechen.

² Es ist verboten, Tiere in die Friedhofanlagen mitzunehmen.

IV. Bestattungen

Art. 19 *Bestattungskreise*

¹ Die Bestattungskreise Sarnen, Schwendi und Kägiswil umfassen das Gebiet der jeweiligen Pfarrei.

² Die innerhalb dieser Bestattungskreise wohnhaft gewesenen Personen sind in der Regel auf den dortigen Friedhöfen zu bestatten. Wird die Bestattung auf einem öffentlichen Friedhof eines andern Bestattungskreises der Gemeinde rechtzeitig bei der zuständigen Verwaltungsabteilung nachgesucht, so kann dem Begehren stattgegeben werden, sofern nicht triftige Gründe dagegen sprechen.

Art. 20 *Bestattung Auswärtiger*

Die Bestattung von ausserhalb der Gemeinde Sarnen wohnhaft gewesener Personen kann bewilligt werden.

Art. 21 *Bestattung Angehöriger anderer Glaubensgemeinschaften*

Organen anderer Religionen ist es unter Berücksichtigung des Friedhofreglementes gestattet, Verstorbene nach deren Riten zu bestatten.

Art. 22 *Aufbahrung*

¹ Die Aufbahrung der Verstorbenen erfolgt in der Regel in der Abdankungshalle bzw. im Aufbahrungsraum der entsprechenden Friedhofanlage.

² Für die Aufbahrung der Leiche einer auswärts wohnhaft gewesenen Person in einem der Aufbahrungsräume der Gemeinde Sarnen wird eine Gebühr erhoben.

Art. 23 *Bestattungszeit / Fristen*

¹ An Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen durchgeführt. Ausnahmen von dieser Regel kommen nur bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände in Frage und bedürfen der Bewilligung des zuständigen Departementes und des entsprechenden Pfarramtes.

² Der kirchliche Teil der Bestattung sowie die Ansetzung der Bestattungszeit ist Sache des entsprechenden Pfarramtes.

³ Verstorbene sollen frühestens 48 Stunden, spätestens 120 Stunden, nach Eintritt des Todes bestattet oder kremiert werden.

Art. 24 *Bestattungsweise*

Die Bestattung hat in würdiger Weise zu erfolgen.

Art. 25 *Sarg, Sargträger, Urne, Transport*

Die Beschaffung des Sarges und bei Einäscherung der Urne, der Transport der Leiche auf den Friedhof bzw. zum Krematorium und die Bestellung von Sargträgern ist Sache der Angehörigen und geht zu deren Lasten.

Art. 26 *Private Beisetzung von Urnen ausserhalb der Friedhofanlagen*

Ausserhalb der Friedhofanlagen ist die private Beisetzung der Urnen sowie das Verstreuen der Asche gestattet. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

V. Grabdenkmäler

Art. 27 a *Grundsatz*

¹ Grabdenkmäler haben den Forderungen der Pietät und dem sittlich-religiösen Empfinden der Bevölkerung zu entsprechen.

² Mit Ausnahme der Platten- und Hallengräber sind Grabplatten, die mehr als einen Drittel der Grabstätte überdecken, nicht gestattet.

Art. 27 b *Gemeinschaftsgrab*

³ Die Beschriftung auf der Beschriftungsplatte beim Gemeinschaftsgrab ist freiwillig und hat in einheitlicher Art zu erfolgen. Sie darf nur Vorname, Name, Geburts- und Todesjahr enthalten. Die Beschriftung wird vom zuständigen Pfarramt oder der zuständigen Verwaltungsabteilung in Auftrag gegeben und geht zu Lasten der Angehörigen.

⁴ Auf dem Gemeinschaftsgrab dürfen keine persönlichen Zeichen und keine Grablaternen aufgestellt werden. Von diesem Grundsatz ausgenommen ist das Gemeinschaftsgrab Schwendi in Bezug auf Fotos. Dort sind Fotos in einheitlicher Art gestattet. Die Rahmung wird vom zuständigen Pfarramt oder der zuständigen Verwaltungsabteilung in Auftrag gegeben und geht zu Lasten der Angehörigen.

Art. 27 c *Urnenhain*

⁵ Auf dem Urnenhain sind ausschliesslich geschliffene Gubersteine von 27 cm Länge, 40 cm Breite und 10 cm Tiefe gestattet. Die Beschriftung darf nur Vorname, Name, Geburts- und Todesjahr enthalten und ist in Blockschrift einzugravieren. Allfällige Fotos sind direkt auf dem Stein anzubringen und dürfen eine Grösse von 7 x 9 cm nicht überschreiten.

⁶ Auf dem Urnenhain dürfen keine persönlichen Zeichen und keine Grablaternen aufgestellt werden.

Art. 28 *Masse*

¹ Die Denkmäler dürfen vom Niveau des Bodens an gerechnet die folgenden Masse nicht überschreiten:

		in cm:	Höhe	Breite	Stärke
Einfach-Erdgrab	Grabstein		130	65	24
Doppel-Erdgrab	Grabstein		130	140	30
Dreier-Erdgrab	Grabstein		130	210	30
Erdgrab für Kinder unter sechs Jahren	Grabstein		80	40	20
Urnenreihengrab	Grabstein		85	50	20
Urnenreihengrab	Stelen u. Kreuze		100	55	

		in cm:	Länge	Breite	Stärke
Urnenreihengrab	Grabplatte		35	55	15
Urnenhain Sarnen/Kägiswil	Grabplatte		27	40	10

Art. 29 Bewilligung

¹ Die Grabdenkmäler und Plattenbeschriftungen bedürfen der Bewilligung der zuständigen Verwaltungsabteilung.

² Die Entwürfe für die Grabdenkmäler sind vor der Auftragserteilung im Massstab 1 : 10 im Doppel an die zuständige Verwaltungsabteilung einzureichen. Die Skizzen müssen die Idee und die Grössenverhältnisse klar erkennen lassen.

³ Bei aussergewöhnlichen Entwürfen entscheidet das zuständige Departement.

⁴ Grabdenkmäler und Beschriftungen, für die keine Bewilligung vorliegt oder die der Bewilligung nicht entsprechen, können auf Kosten der Fehlbaren entfernt werden.

VI. Kostentragung und Gebühren

Art. 30 Einwohnergemeinde

Die Einwohnergemeinde Sarnen trägt folgende Kosten für die Bestattung von Verstorbenen mit letztem Wohnsitz in Sarnen:

- a) die Einäscherung in einem Krematorium, jedoch ohne die Transportkosten
- b) die Beisetzung des Sarges oder der Urne einschliesslich der Totengräberkosten

Art. 31 Auswärtige Verstorbene

Bei Verstorbenen, die ihren letzten Wohnsitz nicht in der Gemeinde Sarnen hatten, werden den Angehörigen die effektiven Kosten in Rechnung gestellt.

Art. 32 Gebühren / Mieten

¹ Für Verstorbene mit letztem Wohnsitz in der Gemeinde Sarnen:

Einfach-Erdgrab für Erwachsene	Fr.	0.00
Erdgrab für Kinder	Fr.	0.00
Urnenreihengrab	Fr.	0.00
Urnenhain	Fr.	500.00
Gemeinschaftsgrab	Fr.	500.00
Urnenbestattung in einem bestehenden Grab	Fr.	0.00

² Für Verstorbene, die in früheren Jahren in der Gemeinde Sarnen Wohnsitz hatten:

Einfach-Erdgrab für Erwachsene	Fr.	1'500.00
Urnenreihengrab	Fr.	750.00
Urnenhain	Fr.	750.00

Friedhofreglement

Gemeinschaftsgrab	Fr.	750.00
Urnenbestattung in einem bestehenden Grab	Fr.	250.00

³ Für Verstorbene, die in der Gemeinde Sarnen nie Wohnsitz hatten:

Einfach-Erdgrab für Erwachsene	Fr.	3'000.00
Urnenreihengrab	Fr.	1'500.00
Urnenhain	Fr.	1'500.00
Gemeinschaftsgrab	Fr.	1'500.00
Urnenbestattung in einem bestehenden Grab	Fr.	500.00

⁴ Mietgräber für Erd- und Urnenbestattungen	Einwohner	Auswärtige
Einfach-Erdgrab	Fr. 1'300.00	Fr. 4'300.00
Doppel-Erdgrab	Fr. 2'600.00	Fr. 5'600.00
Dreier-Erdgrab	Fr. 3'900.00	Fr. 6'900.00
Doppel-Hallengrab	Fr. 5'000.00	Fr. 8'000.00
Einfach-Plattengrab	Fr. 2'700.00	Fr. 5'700.00

⁵ Aufbahrung in einem Kühlkatafalk von auswärts wohnhaft gewesenen Personen in der Ab-dankungshalle bzw. im Aufbahrungsraum der entsprechenden Friedhofanlage der Gemein-de Sarnen:

pro Todesfall	Fr.	200.--
---------------	-----	--------

Art. 33 *Fälligkeit*

Die Gebühren, Mieten und zusätzlichen Kosten sind innert 30 Tagen nach Rechnungstellung fällig und der Finanzverwaltung zu entrichten.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 34 *Haftung*

Die Einwohnergemeinde haftet nicht für Schäden, die durch Drittpersonen an Gräbern, Grabdenkmälern oder Grabschmuck verursacht werden.

Art. 35 *Rechtsmittel*

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide der zuständigen Verwaltungsabteilung kann innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde beim zuständigen Departement erhoben werden.

² Gegen Verfügungen und Entscheide des zuständigen Departementes kann innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde beim Einwohnergemeinderat erhoben werden.

³ Gegen Verfügungen und Entscheide des Einwohnergemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat Obwalden erhoben werden.

Art. 36 *Inkrafttreten*

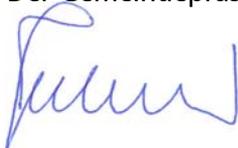
¹ Dieses Reglement tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist und nach Genehmigung durch den Regierungsrat Obwalden sofort in Kraft.

² Das Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Sarnen vom 14. Mai 2001 wird aufgehoben.

Sarnen, 23. Juni 2008

Einwohnergemeinderat Sarnen

Der Gemeindepräsident:



Paul Federer

Der Gemeindeschreiber:



Max Rötheli

Ablauf der Referendumsfrist

Die Referendumsfrist ist am 11. August 2008 unbenützt abgelaufen.

Sarnen, 1. September 2008

Gemeindekanzlei Sarnen
Der Gemeindeschreiber:



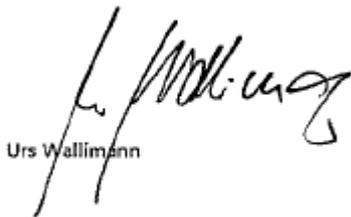
Max Rötheli

Genehmigung des Regierungsrates Obwalden

Vom Regierungsrat Obwalden, soweit an ihm, heute genehmigt.

Sarnen, 16. SEP. 2008

Im Namen des Regierungsrates
Der Landschreiber:



Urs Wallimann

